

Volkswirtschaftsdepartement
z.H. Herr Landstatthalter Niklaus Bleiker
St. Antonistrasse 4
Postfach 1264
6061 Sarnen

Giswil, 10. Januar 2011

Vernehmlassung kantonales Geoinformationsgesetz

Sehr geehrter Herr Landstatthalter

Am 15. November 2010 stellten Sie uns die Unterlagen zu einem kantonalen Geoinformationsgesetz zur Vernehmlassung zu. Für die Möglichkeit zur Mitwirkung danken wir Ihnen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Generelle Bemerkungen

Der Erlass eines Geoinformationsgesetzes ist notwendig, um die Vorgaben des Bundesrechts im Kanton umzusetzen. Bis anhin verfügte der Kanton Obwalden über kein solches Gesetz. Es erscheint uns deshalb wichtig, dass die zusätzlichen Regelungen vor dem Hintergrund der Benutzerfreundlichkeit und der Praxistauglichkeit erlassen werden. Die im Bericht aufgezeigte Stossrichtung erachten wir grundsätzlich als gut. Die schweizweite Vereinheitlichung der verschiedenen Layer etwa wird zu einer Vereinfachung für die Anwender von Geoinformationsdaten führen.

Es stellt sich die Grundsatzfrage, welche Daten der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Aus Sicht des Datenschutzes plädieren wir für äusserste Zurückhaltung bei Publikation im Internet. Die Offenlegung von spezifischen Geoinformationen soll an ein berechtigtes Interesse geknüpft werden.

Um die Kosten abschätzen zu können, welche die Einführung des Geoinformationsgesetzes für die Betroffenen mit sich bringt, wäre es wünschenswert, zusammen mit dem Gesetzesentwurf dem Kantonsrat einen Entwurf der Gebührenordnung vorzulegen, inkl. den Gebühren gemäss Art. 19. Insbesondere für Grundstückseigentümer stellt sich die Frage, welche Kosten ihnen belastet werden können. Eigentümer bestehender Gebäude ziehen keinen unmittelbaren Nutzen aus dem neuen Geoinformationssystem.

Schliesslich bleiben Fragen offen bezüglich der Rechte und Pflichten sowohl der Nutzer als auch der Grundstückseigentümer. Erfahrungsgemäss hängt die Übereinstimmung von Plänen mit der Realität von der Sorgfalt ab, mit welcher solche Pläne erstellt und nachgeführt werden. Es wäre aus Sicht der CVP falsch, wenn beispielsweise bei Bauarbeiten Haftungsansprüche gegenüber dem Kanton abgeleitet werden, falls eine Leitung nicht metergenau so verläuft, wie im Geoinformationssystem eingetragen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3 Abs. 2

In den Erläuterungen wird die Möglichkeit der Beteiligung an der LIS Nidwalden AG erwähnt. Eine solche Beteiligung wird von der CVP aus Gründen der gesteigerten Effizienz begrüsst. Die aktuelle Aufgabenteilung zwischen dem Nachführungsgeometer bzw. der Trigonet AG und den kantonalen Stellen ist uns nicht bekannt und scheint uns auch nicht ganz einfach nachvollziehbar. Die Verarbeitung der bereits vorhandenen Geoinformationen verläuft teilweise recht schleppend. Gemäss Aussagen von Gemeindevertretern werden jeweilige Meldungen nicht in jedem Fall zeitgerecht verarbeitet.

Art. 16 Abs. 3

Wie bereits in den generellen Bemerkungen erwähnt, ist der Frage der Kostentragung besondere Bedeutung zu schenken. Die Durchsetzung des Verursacherprinzips wird grundsätzlich begrüsst. Im Falle von Zuleitungen von Werken ist klar zu regeln, wer welchen Teil der Kosten zu tragen hat. Dabei sind auch die zu leistenden Anschlussgebühren zu berücksichtigen.

Art. 16 Abs. 4

Gemäss Art. 38 des Bundesgesetzes über Geoinformationen wird auch die amtliche Vermessung in einer Programmvereinbarung mit dem Bund geregelt, für die Globalbeiträge ausbezahlt werden. Ist diese Programmvereinbarung nebst jener über das Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Art. 39 GeolG) in diesem Absatz allenfalls noch zu ergänzen?

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und würden uns freuen, wenn unsere Anregungen in die weitere Beratung dieses Geschäftes einfließen.

Freundliche Grüsse

CVP Obwalden

Peter Wälti, Kantonsrat

Diese Stellungnahme wurde erarbeitet von:

- Monika Brunner, Alpnach
- Patrick Imfeld, Sarnen
- Kurt Keller, Giswil
- Peter Wälti, Giswil
- Hans Peter Wechsler, Giswil